

1. IV. 1917

132

Verlorengegangene Lebensmittelkarten.

Die Anträge auf Ersatz verlorengegangener Lebensmittel- und Bezugskarten haben in letzter Zeit ganz außerordentlich zugenommen. Von einem großen Teil der Antragsteller wird, wie das Kriegsverorgungsamt leider hat wahrnehmen müssen, der Verlust der Karten unwahrheitsgemäß behauptet, um in den Genuß einer erhöhten Lebensmittelmenge zu gelangen. Das ist in manchen Fällen durch Nachprüfung festgestellt, erhellt auch ohne weiteres daraus, daß die Zahl der Anträge, die zu erledigen sind, wenn die Woche zu Ende geht, die Wochenkarte mit- hin fast verbraucht ist, die Zahl der an den übrigen Tagen zu erledigenden Anträge fast um das Zweifache übersteigt.

Da weitaus die meisten Verlustanzeigen Brotkarten betreffen, und da die zur Verfügung stehenden Getreidevorräte nur gestatten, daß jede Person einmal bei der Brotverteilung Berücksichtigung findet, wird die Allgemeinheit durch dieses Treiben schwerer geschädigt. Aber auch die Zahl der Antragsteller, die ihre Karten wirklich verloren haben, ist unverhältnismäßig groß. Auch in diesen Fällen besteht die Gefahr, daß sich die Zahl der zur Verteilung gelangenden Nationen durch Ausgabe einer Ersatzkarte in unzulässiger Weise erhöht, da der Finder der Karten in die Lage versetzt wird, die gesunde Karte neben der ihm zustehenden zu gebrauchen. So wird auch häufig verfahren, denn die Zahl der abgelieferten gesunden Karten steht in keinem Verhältnis zu der Zahl der Karten, von denen anzunehmen ist, daß sie verloren gegangen sind.

Um die Lebensmittelversorgung Hamburgs nicht durch den mit den Verlustanzeigen getriebenen Mißbrauch und durch die Ausgabe von Ersatzkarten für wirklich in Verlust geratene Karten zu gefährden, hat sich das Kriegsverorgungsamt, wie aus der im heutigen Anzeigenteil veröffentlichten Bekanntmachung ersichtlich ist, zum Erlaß einer den Ersatz verlorengegangener Lebensmittel- und Bezugskarten neueregelnden Verordnung gezwungen gesehen. Hiernach wird in Zukunft für verlorengegangene Karten, auch wenn der unerschuldete Verlust glaubhaft nachgewiesen ist, nur noch in besonderen Ausnahmefällen Ersatz geleistet. Vorläufiger Ersatz durch die in den Schulen eingerichteten Bezirks-Ausgabestellen, bei denen Ersatzanträge auch in Zukunft anzubringen sind, wird überhaupt nicht mehr gewährt werden. Es werden vielmehr über alle Ersatzanträge, die nicht, wie das die Regel bilden wird, ohne weiteres abgelehnt werden, zunächst polizeiliche Ermittlungen angestellt, nach deren Erledigung erst darüber entschieden werden wird, ob ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, in dem eine Ersatzkarte zu verabsolgen ist.